

**Ordnung**  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Medizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 14. August 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 3. Februar 2000 und 31. Mai 2001 die folgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 2. Juli 2001, Az.: 15311 – 52 322-4/41 (7), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 2. Mai 1989 (St.Anz. S. 503), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. April 1997 (St.Anz. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „den akademischen Grad“ die Worte „und die Würde“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für die Promotion zum Doktor der Medizin kann zugelassen werden, wer die Ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland, zum Doktor der Zahnmedizin, wer die Zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland bestanden hat; die Zulassung kann auch vor Bestehen der genannten Abschlussprüfungen ausgesprochen werden. Für Bewerber, die in der ehemaligen DDR oder in Ländern der Europäischen Union ein der Ärztlichen Prüfung oder Zahnärztlichen Prüfung gleichwertiges Examen abgelegt haben, gilt Satz 1 entsprechend. Für Bewerber, die das Studium der Medizin oder der Zahnmedizin außerhalb Deutschlands und der in Satz 2 genannten Länder mit einem der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung vergleichbaren Examen abgeschlossen haben und denen auf Antrag nach bestandener Gleichstellungsprüfung bei der hierfür zuständigen Behörde eines Bundeslandes die deutsche Approbation erteilt wurde, gilt Satz 1 entsprechend.“
3. § 8 wird zu § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Betreuung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation soll in der Regel mit einem Professor oder mit einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Medizin vereinbart worden sein und unter seiner Betreuung bearbeitet werden, doch darf die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht von einer Betreuung abhängig gemacht werden. Das Thema der Dissertation muss beim Dekanat angemeldet werden. Ist

beabsichtigt, die Dissertation in englischer Sprache abzufassen, ist der Fachbereichsrat zu informieren.

(2) Der Dekan kann auf Antrag des Doktoranden in besonderen Fällen die Betreuung einem qualifizierten auswärtigen Wissenschaftler zuweisen; in diesen Fällen muss eines der Gutachten von einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Medizin erstattet werden.“

4. § 4 wird zu § 5 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Gesuch“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Lebenslauf“ die Worte „persönlich unterschriebener“ eingefügt.

cc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Dissertation in deutscher oder englischer Sprache in zweifacher Ausfertigung oder eine gemäß § 8 Abs. 4 bereits veröffentlichte Arbeit. Die Dissertation muss in Maschinschrift geschrieben, gebunden oder geheftet sein und den üblichen Anforderungen an eine wissenschaftliche Publikation entsprechen. Dissertationen in englischer Sprache müssen eine ausführliche deutsche Zusammenfassung enthalten.“

dd) Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b. ob die eingereichte Dissertation bereits einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Fakultät vorgelegen hat;“

ee) In Nummer 4 werden die Worte „Die Bescheinigung“ durch die Worte: „Das Zeugnis“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird vor den Worten „zuständigen Behörden“ das Wort „hierfür“ eingefügt.

gg) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Eine Bestätigung des Betreuers der Dissertation (Ausnahmen regelt § 9 Abs. 1) darüber, dass die Dissertation aus seiner Sicht fertiggestellt ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Gesuch“ durch das Wort „Antrag“ und die Verweisung „gemäß Absatz 1, Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5“ durch die Verweisung „gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3, 5, und 9“ ersetzt sowie in Satz 2 nach der Verweisung „Absatz 1“ das Komma gestrichen.

5. § 5 wird zu § 6.

6. § 6 wird zu § 7, und in Satz 1 wird das Wort „Promotionsgesuch“ durch das Wort „Promotionsantrag“ ersetzt.

7. § 7 wird zu § 8 und wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 des Absatzes 1 werden als neuer Absatz 2 nach Absatz 1 eingefügt.

b) Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Der Name des Doktoranden muss in der Publikation als Autor genannt werden.“

d) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

- 
- aa) In Satz 2, 2. Halbsatz werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: „In Ausnahmefällen entscheidet der Fachbereichsrat.“.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Promotionsgesuch“ durch das Wort „Promotionsantrag“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 und 4 wird das Wort „Angehörigen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „habilitierte Angehörige“ durch die Worte „habilitierte Mitglieder“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „einen promovierten Angehörigen“ durch die Worte „ein promoviertes Mitglied“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „habilitierter Angehöriger“ durch die Worte „habilitiertes Mitglied“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Wird eine Dissertation mit ‚summa cum laude‘ bewertet, wird mindestens ein weiteres Gutachten von einem vom Fachbereich zu benennenden auswärtigen Professor oder Habilitierten eingeholt.“.
  - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Spricht sich auch der auswärtige Gutachter gegen eine Annahme der Dissertation aus, so entscheidet der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 11 Offenlegung der Dissertation“.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „auszulegen“ durch das Wort „offen legen“ ersetzt.
  - c) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Offenlegung ist vom Dekan allen Professoren sowie allen habilitierten und promovierten Mitgliedern des Fachbereichs durch Aushang bekannt zu machen.“.
  - d) In Satz 3 werden die Worte „alle promovierten Angehörigen“ durch die Worte „alle promovierten Mitgliedern“ und das Wort „Auslagefrist“ durch das Wort „Offenlegungsfrist“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Auslagefrist“ durch das Wort „Offenlegung“ und die Worte „promovierten Angehörigen“ durch die Worte „promovierten Mitglied“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
“(2) Hat die Mehrheit der Gutachter die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen oder hat der Fachbereichsrat dies beschlossen, setzt der Dekan nach Rücksprache mit den Gutachtern eine angemessene (in der Regel 6monatige) Frist zur Überarbeitung der Dissertation fest. Lässt der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann der Dekan dem Doktoranden auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die überarbeitete Fassung ist erneut durch vom Fachbereich zu benennende Gutachter zu bewerten. Schließlich

entscheidet der Fachbereichsrat unter Hinzuziehung aller Gutachten über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Den ursprünglichen Gutachtern und denjenigen, die gegen die ursprüngliche Fassung Einspruch erhoben hatten, ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“.

12. § 13 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Einholung eines dritten Gutachtens obliegt dem Dekan.“.
13. § 13a wird zu § 14 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „einen Ausschuß“ durch die Worte „eine Kommission“ und in den Sätzen 3 und 4 jeweils die Worte „Der Ausschuß“ durch die Worte „Die Kommission“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Konservative Medizin“ die Worte „sowie Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ eingefügt.
  - c) In Satz 4 wird die Verweisung „gemäß § 14 Abs. 5“ durch die Verweisung „gemäß § 15 Abs. 5“ ersetzt.
14. § 14 wird zu § 15 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „habilitierter Angehöriger“ durch die Worte „habilitiertes Mitglied“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das wissenschaftliche Kolloquium wird von dem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen, promovierten Beisitzers durchgeführt, der in der Regel Mitglied des Fachbereichs Medizin ist.“
    - bb) In Satz 5 werden die Worte „Studenten oder promovierte Angehörige“ durch die Worte „Studierende oder promovierte Mitglieder“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „habilitierter Angehöriger“ durch die Worte „habilitiertes Mitglied“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird nach dem Fach „Anästhesiologie“ die Fächeraufzählung wie folgt ergänzt:

„oder eines der Fächer Neurologie, Psychiatrie oder Psychosomatik.“
    - bb) In Satz 5 werden die Worte „der Vorsitzende des Ausschusses gemäß § 13a“ durch die Worte „der Vorsitzende der Kommission gemäß § 14“ ersetzt.
    - cc) In Satz 7 wird im Klammerzusatz der Querstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - dd) In Satz 9 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Doktorand“ ersetzt.
15. §§ 15 und 16 werden zu §§ 16 und 17 und erhalten folgende Fassung:

## „§ 16

## Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach dem wissenschaftlichen Kolloquium hat der Doktorand spätestens innerhalb eines Jahres Vervielfältigungen der Dissertation einzureichen. Die Vervielfältigungen müssen auf dem Titelblatt (Seite 1) die Aufschrift tragen „Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Zahnmedizin, physiologischen Wissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“. Auf Seite 2 sind der Name des zum Zeitpunkt der Promotion amtierenden Dekans, die Namen der Gutachter und der Tag der Promotion anzugeben. Am Schluss ist ein Lebenslauf anzufügen.
- (2) Der Doktorand hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und die jeweils angegebene Zahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek zuzuleiten:
- a) 40 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare,
  - b) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
  - c) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt. Der Doktorand muss hierbei alleiniger Autor sein. In diesem Falle muss die Arbeit durch Anfügung des Titelblattes, der zweiten Seite sowie eines Lebenslaufes als Dissertation kenntlich sein,
  - d) sechs gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare und 40 Kopien in Form von Mikrofilmen oder Mikrofiches,
  - e) eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt, und sechs gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare.
- (3) Zusätzlich sind dem Fachbereich Medizin jeweils drei gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (4) Versäumt der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Promotionsgebühr. Nur in besonderen Fällen kann der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der Antrag hierzu muss von dem Doktoranden spätestens ein Monat vor Ablauf der einjährigen Ablieferungsfrist gestellt sein und begründet werden.

## § 17

## Vollzug der Promotion

- (1) Nach bestandenem wissenschaftlichen Kolloquium erhält der Doktorand eine vorläufige Bescheinigung darüber, dass er die Promotionsleistungen erfolgreich erbracht hat. Die Zustellung der von dem Dekan unterschriebenen und mit dem Siegel versehenen Promotionsurkunde erfolgt nach Ablieferung der Vervielfältigungen der Dissertation gemäß § 16 Abs. 1. Der Dokortitel darf erst nach Erhalt der Promotionsurkunde geführt werden.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung der Ehrenpromotionsurkunde durch den Dekan. In der Ehrenpromotionsurkunde sind die Verdienste des Geehrten hervorzuheben.“

16. Der bisherige § 17 wird gestrichen.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 4 UG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Angehörigen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird vor dem Wort „Hochschulreife“ das Wort „allgemeine“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 7“ durch die Verweisung „§ 8“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 14“ durch die Verweisung „§ 15“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach den Worten „ökologischen Stoffgebietes“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - bb) Das Wort „außerdem“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - cc) Nach den Worten „soweit dieses nicht“ wird das Wort „bereits“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „habilitierten Angehörigen“ jeweils durch die Worte „der habilitierten Mitglieder“ ersetzt.
- f) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „kommen für den theoretischen Teil“ werden durch die Worte „sind im theoretischen Teil“ ersetzt und die Worte „in Betracht“ werden gestrichen.
  - bb) Nach dem Fach „Dermatologie“ wird das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt,
  - cc) Nach dem Fach „Zahnersatzkunde“ wird das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt.
  - dd) Das Wort „sei“ wird durch das Wort „sein“ ersetzt.
  - ee) Nach den Worten „soweit dieses nicht“ wird das Wort „bereits“ eingefügt.
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Kann der Bewerber zur Promotion zum Doktor der Medizin oder der Zahnmedizin nachweisen, dass er vor seinem Promotionsantrag ohne Approbation eines EU-Landes vier Jahre ärztlich tätig war, so kann der Dekan auf Antrag entscheiden, den Bewerber hinsichtlich der mündlichen Prüfung denjenigen Kandidaten gleichzustellen, welche die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung abgelegt haben. In diesem Falle prüft das Akademische Auslandsamt die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit EU-Abschlüssen.“

## **Artikel 2**

1. Die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.
2. Für Anträge auf Zulassung zur Promotionsordnung, die vor dem In-Kraft-Treten der Änderungsordnung eingereicht worden sind, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 2. Mai 1989 in der jeweils für den Kandidaten geltenden Fassung. Der Kandidat kann jedoch beim Dekan beantragen, nach den Bestimmungen geprüft zu werden, die sich aus der vorliegenden Änderung der Promotionsordnung ergeben.

Mainz, den 14. August 2001

Der Dekan  
des Fachbereichs Medizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Herr Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard U r b a n